



# Satzung des

## **SV GÖHRDE** **Nahrendorf-Oldendorf** **von 1894 e. V.**

(vom 01.07.2022)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen SV Göhrde Nahrendorf-Oldendorf von 1894 e. V. und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg (VR 782) eingetragen.  
Der Verein ist aus der Fusion der Vereine MTV Germania Nahrendorf von 1894 e. V. und SuS Oldendorf/Göhrde von 1920 e. V. hervorgegangen.
2. Er hat seinen Sitz in Nahrendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau – rot.

Die in dieser Satzung verwendeten weiblichen und männlichen Anreden gelten auch für mehrgeschlechtliche Personen.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Als Organe des Vereins sind sie ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  - a) Pflege des Sports
  - b) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von verschiedenen Sportarten und Veranstaltungen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter gemäß BGB zu unterschreiben.

Der Verein besteht aus:  
- ordentlichen Mitgliedern  
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Auflösung des Vereins (§ 13)

2. Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 1 Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für Minderjährige ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter gemäß BGB zu unterschreiben.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verein können nicht mehr erhoben werden.

4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung länger als sechs Monate ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
- b) wenn die Satzung verletzt wurde
- c) wenn Beschlüsse nicht eingehalten werden
- d) bei Schädigung des Ansehens des Vereins

5. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Entscheidungen über einen Ausschluss werden durch den Vorstand getroffen.

## **§ 5 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder des SV Görde Nahrendorf-Oldendorf von 1894

e. V. können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ernannt werden.

Ein Mitglied erlangt die Ehrenmitgliedschaft durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder müssen nicht im Verein sein.

2. Über Ehrungen sonstiger Art entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt für jedes gemeldete Mitglied einen Jahresbeitrag der bis zum 01.03. für das laufende Jahr durch das Mitglied zu zahlen ist. Es erfolgt grundsätzlich eine Unterteilung in der Höhe der Beiträge für

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Erwachsene
- c) Familien.

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

2. Der Verein zahlt Beiträge für seine Mitglieder an die übergeordneten Mitgliederverbände.

## **§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechte in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu

unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die von den Mannschaften gewonnen Preise werden Eigentum des Vereins.

## **§ 8 Haftung**

Für Schäden am Vereinsvermögen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der sonstigen Funktionsträger und der/des Kassenprüfers/in
  - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschluss über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Daneben kann eine Veröffentlichung in der Presse und an weiteren - durch den Vorstand auszuwählen Punkten (z. B. Vereinsheim) erfolgen.
5. Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich (auch E-Mail oder Fax) mit Begründung vorliegen.
6. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in geleitet.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme die/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.

9. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn eines der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

11. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder nach § 3 dieser Satzung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- c) die Protokollführerin/der Protokollführer
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e) die Tagesordnung
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem 3. Vorsitzenden
- d) der/dem Geschäftsführer/in
- e) der/dem Pressewart/in
- f) der/dem Kassenwart/in
- g) der/dem Protokollführer/in
- h) der/dem Fußballobmann/Frau

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern bzw. den stellvertretenden Spartenleitern, die auf Vorschlag der Sparte vom Vorstand bestimmt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 10) für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorstandes zu Sitzungen ein.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/seines Vertreters/in. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/seines Vertreters/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in sowie der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und die/der Kassenwart/in, die durch die Mitgliederversammlung namentlich gewählt sind.

Der Verein wird durch je zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand angehören, 2 Kassenprüfer/innen und 1 Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Prüfung der Kasse findet vor der Jahreshauptversammlung statt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nahrendorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutz**

Die personen- und sachbezogenen Mitgliederdaten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind für die Verwaltung und die Durchführung der Veranstaltungen erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen aus Artikel 6 Abs. 1 Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Für die Verwendung der Mitgliederdaten über diese Zwecke hinaus wird das jeweilige Einverständnis eingeholt.

## **§ 15 In Kraft treten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 01.07.2022 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 30.03.1997.

Nahrendorf, den 01.07.2022